

Stadt Bobingen

Satzung über die Abhaltung und Benutzung des Laurentiusmarktes in der Stadt Bobingen

Satzung über die Abhaltung und Benutzung des Laurentiusmarktes in der Stadt
Bobingen

Die Stadt Bobingen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der
Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der Jahrmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bobingen.

§ 2 Markttage

Der Jahrmarkt findet alljährlich am 10. August (Tag des Heiligen Laurentius) statt. Fällt dieser Tag nicht auf einen Sonntag, so wird der Jahrmarkt am darauf folgenden Sonntag abgehalten. Wenn auf den Tag vor oder nach dem Marktsonntag ein gesetzlicher Feiertag fällt, kann der Jahrmarkt auf diesen Tag ausgedehnt werden.

Der Jahrmarktbetrieb beginnt um 10.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

§ 3 Marktfreiheit

Der Besuch des Jahrmarktes in der Stadt Bobingen, sowie der Kauf und Verkauf auf diesem Markt steht jedermann mit gleichen Befugnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei.

§ 4 Örtlicher Bereich

Der Jahrmarkt findet in der Poststraße und der Badstraße statt.

Außerhalb des Jahrmarktgebietes dürfen während des Jahrmarktes keine Marktstände, Buden und Schaustellergeschäfte aufgebaut und betrieben werden; ausgenommen ist der Volksfestplatz an der Krumbacher Straße.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Jahrmarktes sind:

- a) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- b) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974(BGBl.I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke wenn diese nicht in Verbindung mit einer Imbissabgabe angeboten werden und frischem Fleisch beschaupflichtiger Tiere;

- c) Sonstige Waren aller Art. Ausgenommen sind explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, sowie Gegenstände, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen.

§ 6 Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes

- (1) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufs- bzw. Standplatzes sind spätestens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an dem der Markt stattfinden soll schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Im Antrag sind die genauen Personalien mit Anschrift des Antragstellers, die gewünschte Größe des Platzes und die Verkaufswaren zu benennen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Verkaufs- oder Standplatzes besteht nicht (§ 70 Abs. 3 GewO)

§ 7 Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Bobingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht jedoch nicht. Auch nach der Zuweisung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse noch eine andere Platzverteilung erfolgen.
- (2) Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf dem ihm zugewiesenen Standplatz anbieten. Die zugeteilten Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, getauscht oder an Dritte entgeltlich und unentgeltlich zur Benutzung weitergegeben werden.
- (3) Firmen- und Reklameschilder dürfen nicht so angebracht sein dass der Durchblick durch die Marktstraße behindert wird. Sie dürfen keine Gefahr für die Marktbesucher darstellen.
- (4) Eigenmächtiges Aufstellen von Ständen, Buden, tischen und dergleichen ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.
- (5) Es dürfen nur Stände, Buden, Tische und dergleichen aufgestellt werden, die standsicher sind sowie keine Gefahr für die Besucher darstellen.

§ 8 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Das Marktgelände darf frühestens um 06.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist frühestens eine Stunde vor Beendigung der Marktverkaufszeit gestattet, sowie dies der Besucherverkehr zulässt.
- (3) Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Marktbeziehern von dem von der Stadt bestellten Marktbeauftragten zugewiesen. Durch die Zuweisung wird der zugeteilte Standplatz reserviert.
- (4) Soweit zugewiesene Verkaufsplätze am Markttag ohne vorherige Verständigung der Stadt nicht bis spätestens 08.00 Uhr eingenommen sind, können diese vom Marktbeauftragten anderweitig vergeben werden. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühr bzw. eine Entschädigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 9 Verkaufsvorrichtungen

- (1) Als Verkaufsvorrichtung werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Zerrissene oder beschmutzte Tücher als Behang oder Abdeckung der Verkaufsstände dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Während der Marktverkaufszeit muss an jeder Verkaufseinrichtung in gut sichtbarer und lesbarer Schrift der Vor- und Zuname sowie der Wohnort und die Anschrift des Inhabers des Verkaufsstandes angebracht sein.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Bobingen erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem Marktgelände Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Die Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet. Etwaige Absperrungen oder Sperrlinien sind zu beachten.

§ 12 Reinhaltung der Standplätze

Die Benutzer haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen. Jeder Marktbezieher hat seinen Abfall selbst zu entsorgen. Müllcontainer werden von seiten der Stadtverwaltung nicht aufgestellt.

§ 13 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Nicht gestattet ist

1. jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärm erzeugende Werbung;
2. den Kunden in einer den Anstand und die guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken;
3. Waren anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder jugendliche sittlich zu gefährden;
4. die Durchführung von öffentlichen Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck auf dem Marktgelände
5. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kisten und dgl.) auf dem Marktgelände aufzustellen;
6. im betrunkenen Zustand am Marktverkehr teilzunehmen;
7. das Betteln;
8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer; die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten und Glutpannen ist nur dann gestattet, wenn sie feuersicher und keine Rauch- und Geruchsbelästigung verursachen;
9. die Erstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann;
10. Hunde mitzubringen oder frei umherlaufen zu lassen.

§ 14 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht steht dem jeweiligen marktbeauftragten der Stadtverwaltung zu.

Er ist beauftragt, im Vollzug dieser Satzung

1. verbindliche Weisungen an alle von Verkaufsständen und deren Personal sowie an Besucher zu erteilen
2. anzuordnen, dass Waren entfernt werden müssen, die entgegen den Bestimmungen dieser Marktsatzung feilgehalten werden.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung des Marktes

Ein Verkäufer kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der Markteinrichtung ausgeschlossen werden, wenn er

- a) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder Anordnungen die auf Grund dieser Marktsatzung ergangen sind,
- b) gegen sonstige einschlägige Bestimmungen
- c) gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung auf dem Markt vorsätzlich oder fahrlässig verstößt oder
- d) die fälligen Gebühren nicht fristgemäß entrichtet.

§ 16 Haftung und Versicherung

- (1) Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bobingen übernimmt keine Haftung für die von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Inhaber von Verkaufs- und Vergnügungsgegenständen haben gegenüber der Stadt Bobingen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse beeinträchtigt oder unmöglich ist.
- (3) Die Inhaber von Verkaufs- und Vergnügungsgegenständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Inhaber von Verkaufs- und Vergnügungsgegenständen haften der Stadt Bobingen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht wurden.

§ 17 Ersatzvornahme

Weigert sich ein Standplatzinhaber, den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen, kann die Stadt nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) diese Handlung auf Kosten des säumigen Pflichtigen durchzuführen.

§18 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Bobingen Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Markteinrichtungen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden:

- a) Verstöße gegen die Marktverkaufszeiten (§ 4)
- b) Der Verkauf nicht zugelassener Gegenstände (§ 5)
- c) Verstöße gegen die Bezugs- und Räumungsbestimmungen (§ 8)
- d) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verkaufsvorrichtungen (§ 9)
- e) Verstöße gegen das unberechtigte Aufstellen von Fahrzeugen und die unberechtigte Belegung von Gehwegen, Zugängen und Einfahrten (§ 11)
- f) Verstöße gegen die allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 13)
- g) Verstöße gegen Anordnungen der Marktaufsicht (§ 14)
- h) Verstöße gegen die Bestimmungen über den Ausschluss (§ 15)

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobingen, den 06.11.1996

Müller

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Erlass der Satzung wurde mit „Amtlicher Bekanntmachung“ vom 07.11.1996 bekanntgegeben. Die Bekanntmachung wurde veröffentlicht in der „Schwabmünchner Allgemeinen“ vom 08.11.1996 und durch den Aushang an den Amtstafeln der Stadt.

Hinweis: Euromarkierung in § 19 wurde auf 500,-- € festgesetzt.